

RS UVS Kärnten 2002/06/17 KUVS- 1637/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2002

Rechtssatz

Stößt der Beschuldigte im Zuge eines Wendemanövers mit seinem Fahrzeug gegen das Verkehrszeichen "Geh- und Radweg", wodurch der Steher dieses Verkehrszeichens verbogen wurde, sohin der Beschuldigte einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursachte, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn er es unterlässt die nächst Polizei- oder Gendarmeriedienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Dabei ist die Forderung des "unnötigen Aufschubes" nicht erfüllt, wenn der Beschuldigte erst am nächsten Tag um 07.20 Uhr ? der Unfall ereignete sich am Vortag um 22.05 Uhr ? die zuständige Straßenmeisterei verständigte.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Sachschaden, Verkehrseinrichtung, Meldung, Meldepflicht, Gendarmerie, Polizei

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at